

**Gericht**

OGH

**Rechtssatznummer**

RS0038722

**Entscheidungsdatum**

17.03.1937

**Geschäftszahl**

3Ob157/37; 5Ob159/65; 7Ob51/72; 8Ob241/73; 1Ob96/75; 4Ob551/75; 3Ob631/79; 3Ob659/80; 4Ob530/83; 5Ob565/84; 8Ob627/86; 2Ob632/87; 1Ob40/89 (1Ob41/89); 2Ob529/90; 4Ob2310/96a; 10Ob144/99w; 2Ob280/00s; 7Ob146/01y; 2Ob134/01x; 4Ob84/05i; 10Ob118/05h; 3Ob47/07v; 6Ob252/07p; 1Ob25/13b; 2Ob97/13y; 1Ob202/13g

**Norm**

ABGB §492; ABGB §1488; AllgGAG §38; AllgGAG §39

**Rechtssatz**

Die grundbücherliche Eintragung eines Fahrrechtes im Zuge der Grundbuchsanlage lässt die Möglichkeit des Nachweises offen, dass dieses Recht durch Nichtgebrauch erloschen sei. Die Aufstellung und Fortdauer eines tatsächlichen Hindernisses (Errichtung eines Zaunes) ist einem ausdrücklichen Verbot der Ausübung der Servitut gleichzuhalten.

**Entscheidungstexte**

TE OGH 1937-03-17 3 Ob 157/37

Veröff: SZ 19/97

TE OGH 1965-12-22 5 Ob 159/65

Veröff: RZ 1966,88 = LwBetr 1967,12

TE OGH 1972-03-15 7 Ob 51/72

nur: Die Aufstellung und Fortdauer eines tatsächlichen Hindernisses (Errichtung eines Zaunes) ist einem ausdrücklichen Verbot der Ausübung der Servitut gleichzuhalten. (T1)

TE OGH 1973-11-20 8 Ob 241/73

nur T1; Beisatz: Hier: Provisorische Errichtung eines Zaunes. (T2)

TE OGH 1975-06-25 1 Ob 96/75

nur T1; Veröff: SZ 48/74 = EvBl 1976/64 S 127 = JBl 1976,266

TE OGH 1975-09-23 4 Ob 551/75

nur T1; Beisatz: Es kommt dabei aber stets auf die Umstände des konkreten Falles an. Das Anbringen einer Verbotstafel muss keinesfalls zwingend als allgemeines nicht nur für Fremde, sondern auch für die Anrainer als langjährige Benutzer der Wegverbindung geltendes Durchgangsverbot aufgefaßt werden. (T3)

TE OGH 1981-01-21 3 Ob 631/79

Vgl; nur T1; Veröff: JBl 1982,32 (Anmerkung von Iro)

TE OGH 1981-04-08 3 Ob 659/80

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Der zusätzliche Ausspruch eines ausdrücklichen verbalen Verbotes der Ausübung der Dienstbarkeit ist gemäß § 1488 ABGB nicht erforderlich. (T4)

TE OGH 1983-04-12 4 Ob 530/83

Vgl; nur T1

TE OGH 1985-06-11 5 Ob 565/84

Beisatz: Der Berechtigte muss jedoch davon Kenntnis haben oder zumindestens bei gewöhnlicher Sorgfalt erlangen können. (T5) Veröff: SZ 58/98

TE OGH 1986-11-19 8 Ob 627/86

Vgl auch

TE OGH 1988-03-15 2 Ob 632/87

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Maßgebend für den Beginn des Fristenlaufes ist, wann der Berechtigte das (erhebliche) Hindernis wahrnimmt. (T6)

TE OGH 1989-11-15 1 Ob 40/89

Auch; nur T1

TE OGH 1990-07-11 2 Ob 529/90

Auch; Beisatz: Es ist für die Annahme der Widersetzlichkeit im Sinne des § 1488 ABGB nicht erforderlich, dass das die Servitutenausübung hindernde oder beeinträchtigende Verhalten des Verpflichteten in der Absicht erfolgt, die Rechtsausübung durch den Berechtigten zu beeinträchtigen oder unmöglich zu machen. Es genügt, dass der Belastete ein Hindernis errichtet, das die Ausübung des Rechtes für den Berechtigten wahrnehmbar unmöglich macht oder beeinträchtigt. (T7)

TE OGH 1996-11-26 4 Ob 2310/96a

Vgl auch; Beis wie T7

TE OGH 1999-09-07 10 Ob 144/99w

Vgl auch; Beis wie T7; Beisatz: Bei Wegedienstbarkeiten genügt es, dass durch die Beeinträchtigung die ungehinderte Benützung des Weges auf gewöhnliche und allgemeine Art unmöglich wird. (T8)

Veröff: SZ 72/136

TE OGH 2000-10-25 2 Ob 280/00s

Vgl auch

TE OGH 2001-07-31 7 Ob 146/01y

Vgl auch; Beis wie T5; Beis wie T8

TE OGH 2002-06-20 2 Ob 134/01x

Vgl auch; nur T1; Beis wie T8

TE OGH 2005-07-12 4 Ob 84/05i

Auch; Beisatz: Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Belastete „die Ausübung des Rechts für den Berechtigten wahrnehmbar unmöglich macht oder (manifest) beeinträchtigt“. Die Abwesenheit des Berechtigten hindert den Rechtsverlust nicht (so schon: 5 Ob 565/84). Es kommt daher nicht auf die tatsächliche Kenntnis des Berechtigten, sondern auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme bei gewöhnlicher Sorgfalt (= gehöriger Aufmerksamkeit) an. (T9)

TE OGH 2005-11-08 10 Ob 118/05h

Auch; Beis ähnlich wie T6; Beis wie T9 nur: Es kommt daher nicht auf die tatsächliche Kenntnis des Berechtigten, sondern auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme bei gewöhnlicher Sorgfalt (= gehöriger Aufmerksamkeit) an. (T10)

Beisatz: Die Frage, wann der Berechtigte nach den Umständen des konkreten Falles das Hindernis bei gewöhnlicher Sorgfalt (gehöriger Aufmerksamkeit) hätte wahrnehmen können, hängt so sehr von den Umständen des Einzelfalles ab, dass ihr regelmäßig keine darüber hinausgehende Bedeutung zukommt. (T11)

TE OGH 2007-05-23 3 Ob 47/07v

Auch; Beis ähnlich wie T10; Beisatz: Es ist keine erhebliche Rechtsfrage, ob häufigere und umfangreichere Beeinträchtigungen der Servitutsausübung zu einem „anderen“ Beginn des Fristenlaufs führen. (T12)

TE OGH 2007-12-12 6 Ob 252/07p

Vgl auch; Beis wie T6; Beis wie T7; Beis wie T9; Beis wie T10

TE OGH 2013-03-07 1 Ob 25/13b

Auch; Beis wie T9; Beis wie T10

TE OGH 2013-07-30 2 Ob 97/13y

Auch; Beis wie T7 nur: Es ist nicht erforderlich, dass das die Servitutenausübung hindernde oder beeinträchtigende Verhalten des Verpflichteten in der Absicht erfolgt, die Rechtsausübung durch den Berechtigten zu beeinträchtigen oder unmöglich zu machen. Es genügt, dass der Belastete ein Hindernis errichtet, das die Ausübung des Rechtes für den Berechtigten wahrnehmbar unmöglich macht oder beeinträchtigt. (T13)

Beis wie T9; Beisatz: Dass sich der Verpflichtete der tatsächlichen Ausübung der Dienstbarkeit widersetzen müsse (vgl RIS-Justiz RS0034271; RS0034394), ist nach der neueren Judikatur nicht mehr erforderlich. (T14)

TE OGH 2013-12-19 1 Ob 202/13g

Vgl; Beis wie T8